

Aktuell:

Gesetzgeber plant Änderungen der Regelungen zum **Zugewinnausgleich** (= Vermögensauseinandersetzung).

Der vom Bundesjustizministerium vorgelegte Gesetzentwurf sieht folgende Änderungen vor:

- a) Schutz vor Vermögensmanipulationen zwischen Trennung und Rechtskraft der Scheidung:

Künftig - ebenso wie heute - ist Stichtag für die Berechnung des Zugewinns der Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrages, während nach bisheriger Rechtslage die endgültige Höhe des zu zahlenden Zugewinns davon abhängt, welches Vermögen zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung, die oftmals erst Jahre nach Zustellung des Scheidungsantrages eintrat, vorhanden war, wird **künftig** für die Höhe der Ausgleichsforderung der Zeitpunkt der **Zustellung des Scheidungsantrages** maßgeblich sein.

Hierdurch kann Vermögensmanipulationen begegnet werden.

- b) Verbesserungen des **vorläufigen Rechtsschutzes**:

Eine wesentliche Schwäche der bisherigen Regelung des Zugewinnausgleiches liegt in der Tatsache begründet, dass Stichtag für die Berechnung des Zugewinns - und auch **künftig** der Höhe der Ausgleichsforderung - der Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrages ist.

Die Zustellung des Scheidungsantrages erfolgt aber regelmäßig erst etwa ein Jahr nach Trennung der Parteien, da Voraussetzung der Scheidung der Ehegatten u.a. das einjährige Getrenntleben ist. Von daher besteht natürlich die Gefahr, dass einer der Ehegatten nach Trennung der Parteien - und damit vor Zustellung des Scheidungsantrages - Vermögensminderungen zu Lasten des anderen Ehegatten vornimmt.

Nach bisheriger Rechtslage konnte nur in eng begrenzten Ausnahmefällen der so genannte **vorzeitige** Ausgleich des Zugewinns gemäß § 1386 BGB begehrt werden. Voraussetzung war hierzu indes, dass der andere Ehegatte tatsächlich vermögensmindernde Verfügungen vorgenommen hatte. Dies konnte zur Folge haben, dass das Vermögen nicht mehr vorhanden war und deshalb auch dem Zugewinnausgleich entzogen wurde.

Künftig kann der vorzeitige Zugewinnausgleich u.a. auch dann bereits verlangt werden, wenn Handlungen, die zu Vermögensminderungen führen können, zu **befürchten sind**.

Darüber hinaus bestehen nunmehr auch formell schnellere Möglichkeiten der Vermögenssicherung in derartigen Fällen.

c) Auskunftspflicht § 1379 BGB:

Künftig besteht auch eine Pflicht zur Vorlage von Belegen zur Ermittlung des Zugewinnausgleiches, was zu begrüßen ist.

- d) Eine wesentliche Änderung enthalten die Vorschriften der §§ 1374, 1378 BGB mit Ermittlung des Zugewinns während der Ehe dar. Nach bisheriger Rechtslage blieben Schulden, die zum Zeitpunkt der Eheschließung vorhanden waren und während der Ehe getilgt wurden, außer Betracht; es wurde lediglich das bei Eheschließung vorhandene - positive - Vermögen mit dem bei Beendigung der Ehe vorhandenen Vermögen, das sich seinerseits aus einer Saldierung von Aktiva und Passiva ergeben konnte, seinerseits gegenübergestellt.

Künftig kommt es für die Ermittlung des Zugewinns auf den **tatsächlichen Vermögenszuwachs** während der Ehe an, d.h. auch Tilgung von Schulden des einen Ehegatten während der Ehe durch den anderen Ehegatten stellt einen Vermögenszuwachs dar, der bei der Ermittlung des Zugewinnausgleiches berücksichtigt werden muss.

Die auch schon bisher vorhandene **Kappungsgrenze** des § 1378 BGB bleibt mit der notwendigen Änderung aufgrund der geänderten Ermittlung des Zugewinnausgleiches unter Berücksichtigung des negativen Anfangsvermögens bestehen.

Es soll auch künftig sichergestellt werden, dass auch bei einer Berücksichtigung des negativen Anfangsvermögens (= Vermögen zu Beginn der Ehe) keiner der Ehegatten mehr als 50 % von seinem bei Beendigung der Ehe tatsächlich vorhandenen Endvermögen an seinen Ehepartner abgeben muss.

Es bleibt zu hoffen, dass der Regierungsentwurf zügig in den Fachkreisen, denen er ebenso wie den Ländern zugeleitet worden ist, diskutiert und alsdann auch

verabschiedet wird, damit die sicherlich begrüßenswerten geplanten Neuregelungen alsbald in Kraft treten können.